

Raumvergabeberichtlinie der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd beschlossen vom Rektorat der Hochschule am 29. November 2022

§ 1 Geltung und Zweck

(1) Die Räume der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd (im Folgenden „Hochschule“) dienen in erster Linie den von der Hochschule zu erfüllenden Aufgaben in Lehre, Forschung und Studium sowie der akademischen Selbstverwaltung inklusive der verfassten Studierendenschaft.

(2) Für diese Zwecke werden sie den Mitgliedern und Angehörigen sowie Einrichtungen der Hochschule für die Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre und für die Erfüllung sonstiger gesetzlicher Aufgaben zugewiesen.

(3) Die Richtlinie soll sicherstellen, dass die Räumlichkeiten der Hochschule jederzeit zweckmäßig für eine effiziente Erfüllung der Hochschulaufgaben vergeben werden.

§ 2 Allgemeines und Überlassung

(1) ¹Den Räumen der Hochschule wird durch das Rektorat jeweils eine Bestimmung zugewiesen. ²Für die Verwaltung der Nutzung der Räume wird vom Rektorat jeweils ein/e Verantwortlich/e bestimmt. ³Diese Person hat die ihr übertragenen Räume der Nutzungsbestimmung entsprechend zu verwalten. ⁴Ein alleiniges Nutzungsrecht steht der Person dabei nicht zu. ⁵Das Rektorat kann jederzeit eine Änderung der Nutzungsübertragung verfügen.

(2) ¹Die Nutzungsverwaltung der Seminar- und Hörsaalräume obliegt dem zentralen Studiengangsmangement der Hochschule. ²Es erstellt semesterweise Raumvergabepläne. ³Für eine angemessene Vergabe der Seminar- und Hörsaalräume zeichnet das Prorektorat Lehre verantwortlich. ⁴Es überprüft regelmäßig die Auslastung der Seminar- und Hörsaalräume und verfügt gegebenenfalls Anpassungen in der künftigen Raumvergabe.

(3) ¹Für die langfristige Vergabe von Hochschulräumen wie Büros, Werkstätten, Studios, Lager oder Labore an Hochschulmitglieder oder Hochschulangehörige ist das Rektorat verantwortlich. ²Das Rektorat behält jederzeit Verfügungsmöglichkeiten über die Hochschulräume, insbesondere überprüft es regelmäßig, ob die langfristige Vergabe von Räumen mit Blick auf die Nutzung in Größe und Ausstattung noch angemessen ist oder ob Anpassungen in der Raumzuweisung vorzunehmen sind.

(4) Für die kurzfristige und kurzzeitige Vergabe von Hochschulräumen zur Sondernutzung ist die/der Kanzler/in der Hochschule verantwortlich.

(5) ¹Die Hochschule stellt den Studierenden nach Verfügbarkeit in angemessenem Umfang Arbeitsraum zur Verfügung, um im Rahmen des Studiums vorgesehene Projekte zu verwirklichen. ²Hierfür werden den Studierenden aus dem Pool der Seminar- und Hörsaalräume Räumlichkeiten freigegeben. ³Die Nutzung durch Lehrveranstaltungen geht der studentischen Projektnutzung vor. ⁴Für die Vergabe dieser Plätze ist das Prorektorat Lehre zuständig.

(6) Eine Vergabe der Räume über die in § 1 genannten Zwecke hinaus ist nur möglich, wenn die Erfüllung der Hochschulaufgaben oder das Ansehen der Hochschule nicht beeinträchtigt wird und sie für

1. wissenschaftliche Veranstaltungen wie Vorträge, Tagungen, Kongresse, Ausstellungen,
2. Veranstaltungen studentischer Gruppen zur allgemeinen Information auf wissenschaftlicher Grundlage oder für hochschulpolitische Belangen,
3. allgemeinbildende oder kulturelle Veranstaltungen oder für
4. private Veranstaltungen mit geschlossenem Teilnehmerkreis genutzt werden.

(7) ¹Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen der Hochschule. ²Eine Überlassung kann zudem nur erfolgen, wenn ausreichend Personal zur Betreuung der Veranstaltung vorhanden ist. ³Außerhalb der üblichen Öffnungszeiten der Hochschule können Räume und Flächen nur überlassen werden, wenn die personelle Betreuung durch die Hochschule gesichert ist und die der Hochschule zusätzlich entstehenden Kosten erstattet werden. ⁴Von der Erstattung der Kosten kann das Rektorat absehen, wenn die Raumnutzung im Interesse der Hochschule liegt.

§ 3 Verfahren

(1) ¹Die Seminar- und Hörsaalräumen werden in der Regel durch das zentrale Studiengangsmanagement für die Bedarfe der jeweiligen Lehrveranstaltung anhand der Lehrveranstaltungsplanung vergeben. ²Die Lehrraumvergabe ist spätestens zwei Wochen vor Lehrbeginn hochschulöffentlich zugänglich zu machen. ³In Zweifels- und Konfliktfällen entscheidet nach Anhörung der Studienkommissionen das Prorektorat Lehre über die Raumvergabe zum Zweck von Studium- und Lehre.

(2) ¹Sämtliche Hochschulräume, die nicht primär als Seminar- und Hörsaalräume genutzt werden, sind auf Antrag per Beschluss durch die Rektorin/den Rektor für einen vordefinierten Zeitraum zu vergeben. ²Die Nutzungsbestimmung sowie mögliche Drittvergaben werden vorbestimmt. ³In Zweifels- oder Konfliktfällen entscheidet das Rektorat über die Vergabe von Räumlichkeiten.

(3) ¹Über die kurzfristige und kurzzeitige Raumvergabe sämtlicher Hochschulräume zur Sondernutzung entscheidet auf Antrag die Kanzlerin/der Kanzler. ²Konkurrierende Nutzungsanträge werden nach dem Zeitpunkt des Eingangs behandelt. ³Die Vergabe der Besprechungsräume Senatsaal und Lesesaal werden vom Rektoratssekretariat vorgenommen; die Nutzung durch die zentralen Hochschulgremien Senat, Hochschulrat und Kuratorium sowie durch die Studienkommissionen geht sämtlicher anderer Nutzung vor.

(4) ¹Für die Vergabe von Räumen kann die Hochschule bindende Formulare vorsehen. ²Diese werden im Intranet der Hochschule zur Verfügung gestellt. ³Solange für eine bestimmte Raumnutzung keine Formulare zur Verfügung stehen kann ein formloser Antrag bei der zuständigen Stelle gestellt werden. ⁴Der Antrag auf Nutzung von Hochschulräumen soll in der Regel etwa zwei Wochen vor dem Nutzungszeitpunkt bei der zuständigen Stelle eingehen; die Fristen für die Lehrraumvergabe werden durch das zentrale Studiengangsmanagement festgesetzt.

(5) Die Hochschule hält elektronische Kalender vor, in denen Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige die Raumbelugung einsehen können.

§ 4 Verantwortungsübernahme durch die Raumnutzer/innen

(1) Für Veranstaltungen die unter die Versammlungsstättenverordnung des Landes Baden-Württemberg (VStättVO) fallen und die nicht von der Hochschule selbst durchgeführt werden, ist es Voraussetzung für die Raumvergabe, dass der/die den Raum beantragende Veranstalter/in die Verpflichtungen nach § 38 Abs. 1 bis 4 VStättVO in einer schriftlichen Vereinbarung nach § 38 Abs. 5 VStättVO übernimmt, nachdem sie/er oder deren/dessen beauftragte/r Veranstaltungsleiter/in sich mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut gemacht hat.

(2) Werden die überlassenen Räume nicht durch die Hochschule selbst genutzt, kann von den Raumnutzer/innen der Nachweis einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung verlangt werden.

(3) ¹Raumnutzer/innen dürfen nur so viele Besucher zu ihren genutzten Räumen zulassen, wie für diesen Raum vorgesehen sind, jedoch maximal eine Person pro Quadratmeter. ²Rettungswege, Notausgänge, Fluchtwegbeschilderungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuerlöscher müssen freigehalten werden. ³Die Raumnutzer/innen tragen die Verantwortung, dass die jeweils einschlägigen Vorschriften des Versammlungsrechtes, der VStättVO, der Hausordnung, der Vorgaben über Unfallverhütung und Arbeitsschutz, des Brandschutzes sowie die städtische Ordnungsvorschriften eingehalten werden.

(4) Handelt es sich bei einer Raumnutzung nicht um eine Veranstaltung der Hochschule oder nicht um eine Nutzung durch die Hochschule haben die Raumnutzer/innen die Hochschule und das Land Baden-Württemberg sowie deren Bedienstete von allen Ansprüchen freizustellen, die aus diesem Anlass gegen sie geltend gemacht werden können, so lange sie nicht aus nachweislich durch vorsätzliche Pflichtverletzung der Bediensteten der Hochschule resultieren.

§ 5 Raumnutzung und Raumrückgabe

(1) ¹Die Räume der Hochschule sind bestimmungsgemäß und pfleglich sowie im Rahmen der Hausordnung zu nutzen. ²Dauerhafte Veränderungen an den Räumlichkeiten dürfen nicht vorgenommen werden.

(2) ¹Die Rückgabe der Räume hat in dem Zustand zu erfolgen, in dem die Räume übernommen wurden. ²Sämtliche Veränderungen an den Räumen und ihrer Einrichtungen sind rückgängig zu machen, der Unrat ist zu beseitigen.

(3) Die Räume müssen bis zum vereinbarten Zeitpunkt frei zur weiteren Nutzung sein.

§ 6 Sanktionen

¹Bei Verstößen gegen die Raumvergaberichtlinie kann das Rektorat Sanktionen beschließen. ²Diese können bis zum Ausschluss der Raumnutzung führen. ³Unberührt bleibt die Möglichkeit von Verfahren nach § 62a LHG.

§ 7 Datenmanagement

(1) ¹Die Hochschule erhebt Daten zu ihrer Raumnutzung und Raumauslastung. ²Es können dazu Daten erhoben werden, die Aufschluss darüber gehen, wer an der Hochschule welche Räume zu welcher Zeit in welchem Umfang und zu welchem Zweck nutzt.

(2) Neben der Erfassung der Raumbelastung, werden einmal im Studienjahr für eine Woche Stichproben der tatsächlichen Nutzung und Auslastung durchgeführt.

(3) Die Daten werden vom Prorektor für Lehre verwaltet.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt einen Tag nach ihrer hochschulinternen Veröffentlichung in Kraft und ist den Hochschulmitgliedern in geeigneter Form bekannt zu machen.